

§5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Die Betriebe haben dem Auftraggeber über jede Leistung eine Rechnung auszustellen. Bei Neuanfertigung sind auf der Rechnung der Fassonpreis, die Extraarbeiten und die verwendeten Werkstoffe (Stoffe und Zutaten) getrennt auszuweisen.

(4) Bei Umarbeitungen, Ausbesserungen und sonstiger Bearbeitung von Oberbekleidung sind die Zahl der aufgewendeten Arbeitsstunden sowie der Stundenverrechnungssatz und die verwendeten Werkstoffe getrennt aufzuführen.

(5) Die Betriebe haben für Extraarbeiten, Ausbesserungen, Umarbeitungen und sonstige Bearbeitung von Oberbekleidung den Lohnnachweis zu führen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§7

Genehmigungsbescheide, die für die Herrenmaßschneidereien vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Herrenmaßschneiderei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen erbringen, außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Anlage

zu § 2 Abs 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 76Regelleistungspreise
für das Herrenschneider-Handwerk
(Fassonpreise)

Regelleistungen	Orts- klasse	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2 j	Güte- klasse 3
		DM	DM	DM
Sakkoanzug, einreihig	I	139,—	132,—	116,—
	IX.	136,—	127,—	116,—
	UI	136,—	127,—	116,—
Sakkoanzug, zweireihig	I	140,—	136,—	121,—
	II.	139,—	133,—	121,—
	UI	139,—	133,—	121,—
Sakko, einreihig	I	85,—	79,—	68,—
	II	84,—	76,—	68,—
	III	84,—	76,—	68,—
Sakko, zweireihig	I	89,—	84,—	73,—
	II	86,—	82,—	73,—
	III	86,—	82,—	73,—
Weste, einreihig	I	22,—	20,—	20,—
	II	21,—	20,—	20,—
	III	21,—	20,—	20,—
Weste, zweireihig	I	30,—	27,—	25,—
	II	29,—	26,—	25,—
	III	29,—	26,—	25,—
Hose	I	34,—	31,—	28,—
	II.	33,—	30,—	28,—
	UI	33,—	30,—	28,—
Stiefelhose	I	46,—	42,—	38,—
	II	44,—	40,—	38,—
	III	44,—	40,—	38,—
Mantel, Stutzer, Damenmantel	I	102,—	91,—	83,—
	II	97,—	87,—	83,—
	III	97,—	87,—	83,—
Kostümjacke	I	76,—	69,—	63,—
	II	73,—	66,—	63,—
	UI	73,—	66,—	63,—
Kostümrock	I	29,—	24,—	20,—
	II	25,—	21,—	20,—
	III	25,—	21,—	20,—
Damenkostüm	I	105,—	93,—	83,—
	II	98,—	87,—	83,—
	III	98,—	87,—	83,—

Vorstehende Preise verstehen sich ohne Material und ohne Zutaten.